

**Exemplar
Amt für Raumplanung**

**Mutation
RRB 569
vom 22.04.2008**



**GEMEINDE NENZLINGEN
NACHGEFÜHRTES REGLEMENT**

ZONENREGLEMENT DORFKERN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 ZWECK DER KERNZONE	3
§ 2 NUTZUNGSART IN DER KERNZONE	3
§ 3 ARCHITEKTONISCHE GESTALTUNG	3
§ 4 GEBÄUDEKATEGORIEN	3
§ 4.1 Geschützte Bauten	4
§ 4.2 Erhaltenswerte Bauten	4
§ 4.3 Übrige Bauten	4
§ 4.4 Neubauten	4
§ 4.5 Neubauten im Hofstattbereich	5
§ 4.6 Baulinien und Gestaltungsbaulinien	6
§ 4.7 Parzelle Nr. 338 Ersatz- bzw. Neubauten	6
§ 5 DÄCHER IN DER KERNZONE	6
§ 5.1 Dachgestaltung	6
§ 5.2 Bauteile auf dem Dach	7
§ 5.3 Massvorschriften für Dachaufbauten	7
§ 6 FREIRÄUME	7
§ 6.1 Vorplatzbereich	8
§ 6.2 Hofstattbereich	8
§ 6.3 Garagenrampen	8
§ 6.4 Dorftypische Bäume	8
§ 6.5 Brunnen und Wegkreuze	8
§ 7 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE WERKE UND ANLAGEN	9
§ 8 BAUERNHOFZONE	9
§ 9 ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZZONE	9
§ 10 BEWILLIGUNGSPFLICHT IN DER KERNZONE	10
§ 11 BAUGESUCHE IN DER KERNZONE	10
§ 12 ÖFFENTLICHE BEITRÄGE	10
§ 13 REKLAMEN	10
§ 14 KONZEPTE DER GEMEINDE	10
§ 15 VOLLZUG DER VORSCHRIFTEN	11
§ 16 BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG	12

§ 1 ZWECK DER KERNZONE

Die Zonenvorschriften Dorfkern bestehen aus dem Zonenplan Dorfkern und dem Zonenreglement Dorfkern. Sie bezwecken die sinnvolle Erhaltung und sorgfältige Erneuerung innerhalb der vorhandenen Strukturen des alten Dorfkerns. Dabei dienen die Bauvorschriften dem Schutze traditioneller und architektonisch bemerkenswerter Bauten samt ihrer Umgebung sowie der sorgfältigen Einordnung von Um- und Neubauten.

§ 2 NUTZUNGSART IN DER KERNZONE

Die in der Kernzone zulässige Nutzungsart richtet sich nach § 22 Abs. 1 RBG.

§ 22 Abs. 1 RBG:

Kernzonen umfassen architektonisch und städtebaulich wertvolle Stadt- und Ortskerne, die in ihrem Charakter erhalten oder saniert werden sollen. Zugelassen sind Wohnnutzung sowie mässig störende Betriebe.

§ 3 ARCHITEKTONISCHE GESTALTUNG

Alle Bauten haben sich in Bezug auf Massstäblichkeit, Form, Material und Freiflächengestaltung in die bauliche Umgebung einzufügen. Bei der architektonischen Gestaltung sind auch Gebäude oder Teile von Bauten zu beachten, die als Lebensraum und Nistplatz für geschützte Tier- und Pflanzarten bedeutsam sind (§ 6 Lit d. NLG). Besonders erhaltenswerte oder förderungswürdige Lebensräume in alten Bauten sind Nischen und spaltenreiche Fassaden, Mauern und Treppen, zugängliche Dachstöcke und Estriche. Um dieses Ziel zu erreichen, werden bei allen Bauvorhaben, Renovationen und Restaurierungen folgende Kriterien beurteilt:

- Situierung der Gebäude
- Kubische Erscheinung der Baukörper
- Dach- und Fassadengestaltung
- Material- und Farbwahl
- Umgebungsgestaltung mit Bepflanzung und Materialisierung
- Lebensraum geschützter Arten

Um unnötige Investitionen und Fehlplanungen verhindern zu können, sind die Grundeigentümer bzw. Bauinteressenten verpflichtet, Absichten über bewilligungspflichtige Neu-, Um- und Anbauten, Zweckänderungen sowie Um- und Neugestaltung der Umgebung in einem frühen Planungs- oder Projektierungsstadium (Vorstellungen, Skizzen, Entwürfe) mit der Gemeinde vorabzuklären. Die Gemeinde entscheidet aufgrund der Tragweite des Projektes, ob zusätzlich die zuständigen kantonalen Fachstellen konsultiert werden.

§ 4 GEBÄUDEKATEGORIEN

Die Bauten der Kernzone sind in folgende vier Kategorien eingeteilt:

- geschützte Bauten
- erhaltenswerte Bauten
- übrige Bauten
- Neubauten

Lage und Umriss der Bauten sind im Zonenplan Dorfkern dargestellt. Für Ersatz-Neubauten oder An- und Ergänzungsbauten entlang von Grenzen gilt das Grenz- oder Näherbaurecht als erteilt.

§ 4.1 Geschützte Bauten

¹ Diesen Bauten kommt als Einzelobjekt und als Bestandteil des gewachsenen Dorfbildes ein hoher Stellenwert zu. Sie sind vor Zerfall zu schützen und dürfen nicht abgebrochen werden.

² Bauliche Massnahmen (z.B. Veränderungen und Erweiterungen) sind nur unter Wahrung der schutzwürdigen Substanz zulässig und haben mit aller Sorgfalt im Sinne des ursprünglichen Originals zu erfolgen. Im Innern sind bauliche Veränderungen soweit möglich, als dadurch wertvolle Bauteile nicht beeinträchtigt werden oder verloren gehen.

³ Die im Zonenplan mit einem Punkt bezeichneten Bauten und Brunnenanlagen unterstehen kantonalem Schutz. Bauliche Änderungen im Innern und Äussern sind hierbei nur mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege zulässig.

§ 4.2 Erhaltenswerte Bauten

¹ Die Lage und das Volumen dieser Bauten sind für das Dorfbild von Bedeutung. Sie sind - soweit bautechnisch und wohngygienisch sinnvoll - zu erhalten. Bauliche Massnahmen (z.B. Veränderungen und Erweiterungen) sind zulässig, wenn sie den Zielen der Dorfkernplanung entsprechen.

² Für allfällige Ersatz-Neubauten sind Situierung, Gebäudeabmessung, Geschosszahl, Firstrichtung und Dachgestaltung des ursprünglichen Gebäudes richtungweisend. Die wichtigsten Stilelemente sind wieder anzuwenden. Dasselbe gilt für Umbauten sowie Renovationen.

§ 4.3 Übrige Bauten

Obwohl diesen Bauten keine historische Bedeutung zukommt, haben sie sich harmonisch ins Dorfbild einzufügen.

Bei Renovationen und Umbauten ist - soweit erforderlich – eine Verbesserung der äusseren Erscheinung anzustreben.

Bei der Situierung von Ersatz-Neubauten sowie bei Um- und Anbauten kann von der im Zonenplan dargestellten Lage sowie dem vorhandenen Gebäudeumriss resp. den Gebäudeabmessungen abgewichen werden, wenn dieses nicht den Zielen der Dorfkernplanung widerspricht.

§ 4.4 Neubauten

¹ Für Neubauten gelten folgende Vorschriften:

Vollgeschosszahl	2
Wohnungszahl pro Baukörper	frei
Sockelgeschosshöhe	1.0 m
Fassadenhöhe	6.5 m

² Für Bauten, bei denen die Erdgeschosshöhe aus funktionellen Gründen (stilles Gewerbe, Restaurant, Verkaufslokal) 3 m überschreitet, kann die Fassade um das Mass der Überhöhung, maximal aber um 0.5 m überhöht werden.

Im Hofstattbereich talseits darf das Sockelgeschoss in begründeten Fällen voll in Erscheinung treten.

³ Bei der kubischen Gestaltung und Situierung der Bauten ist besonders auf die traditionellen Strukturen (Silhouette, Staffelung, Raumbildung etc.) der Kernzone Rücksicht zu nehmen.

⁴ Für Neubauten im definierten Bereich im Zonenplan Dorfkern entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Anhören der Fachinstanz.

§ 4.5 Neubauten im Hofstattbereich

¹ Für Neubauten in diesem Bereich gelten folgende Maximalmasse:

Vollgeschosszahl	1
Wohnungszahl pro Baukörper	frei
Ausnützungsziffer	20 %
Gebäudehöhe	4.0 m
Gebäudetiefe	8.0 m
Bebauungsziffer für unbewohnte Nebenbauten	5 %

² Die Bebauungsziffer für unbewohnte Nebenbauten kann im Hofstattbereich zu Lasten der Ausnützungsziffer erhöht werden.

³ Als Hofstattbereich gilt nur die im Zonenplan Dorfkern sichtbare grüne Fläche.

Ist eine Parzelle oder der Hofstattbereich bereits mit (nicht eingefärbten) Bauten belegt, so werden deren Grundflächen und Bruttogeschossflächen zur Bebauungs- und Ausnützungsziffer gezählt.

Bei der kubischen Gestaltung und Situierung der Bauten ist besonders auf die traditionellen Strukturen der Kernzone Rücksicht zu nehmen.

Es besteht nur ein Anspruch auf die vollständige Ausnützung der maximal zulässigen Nutzung, wenn sich dies mit den Zielen und Grundsätzen der Kernplanung vereinbaren lässt.

Es sind zusätzlich Garteneinrichtungen wie Brunnen, Aussencheminees und dergleichen zulässig, welche nicht zur bebauten Fläche angerechnet werden.

Für betrieblich notwendige Bauten und Einrichtungen von vorbestandenen Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben kann die Gemeinde in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden Ausnahmen gestatten.

⁴ Die Definitionen der Ausnützungsziffer und die Messweise der Gebäudemasse richten sich nach dem Zonenreglement Siedlung, die Definition der Bebauungsziffer richtet sich nach § 47 Abs. 1 RBV.

Die Gebäudetiefe wird vom äusseren Rand des Mauerwerks von der einen zur anderen Längsfassade gerechnet. Untergeordnete Bauteile wie Treppen, Pergolen und kleinere Nebenbauten, die wenig in Erscheinung treten, werden nicht zur Gebäudetiefe gezählt.

§ 4.6 Baulinien und Gestaltungsbaulinien

¹ Die Wirkung von Baulinien bzw. Gestaltungsbaulinien richtet sich nach § 97 Abs. 1 bzw. Abs. 2 RBG.

Im Bewilligungsverfahren sind Abweichungen im Sinne von § 111 RBG möglich, wenn sie im Einverständnis mit einer anerkannten Fachinstanz eine bessere gestalterische Lösung ermöglichen.

§ 97 RBG Abs. 1 und 2:

¹ Baulinien legen den Mindestabstand einer Baute fest (...).

² Gestaltungsbaulinien legen die Flucht eines Gebäudes verbindlich fest. Den Gestaltungsbaulinien gleichgestellt sind die im Rahmen der Zonenplanung ausgeschiedenen Gebäudegrundrisse oder Baufelder.

§ 4.7 Parzelle Nr. 338 Ersatz- bzw. Neubauten

¹ Die Mitwirkungsstudie vom 18.10.06 bis 1.11.06 ist richtungsweisend, insbesondere bezüglich

- Stellung der Bauten
- Höhenlage und Bauvolumen
- Firstrichtung
- Parkierung
- Strassenraumausdehnung auf Privatbereich

² Firsthöhe

Die im Überbauungsplan fixierte max. Firsthöhe darf nicht überschritten werden.

Die Stützmauern im Vorplatzbereich dürfen max. 1.50 m über das gewachsene Terrain ragen.

³ Öffentlicher Verkehr

Die Bushaltestelle und der Manövriertbereich müssen gewährleistet werden (Dienstbarkeit auf Parzelle 338 oder Landabtretung an die Gemeinde).

§ 5 DÄCHER IN DER KERNZONE

§ 5.1 Dachgestaltung

¹ In der Kernzone sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 40° bis 50° gestattet. Die Dächer sind mit Tonziegeln, vorzugsweise Biberschwanzziegeln, einzudecken.

² Für An- und Nebentbauten sowie bei eingeschossigen Bauten sind auch andere Schrägdachformen und nicht glänzende Bedachungsmaterialien zulässig. In Ausnahmefällen sind auch begrünte Flachdächer zulässig.

³ An der Giebelseite sind Dachüberstände von mehr als 0.2 m unzulässig.

§ 5.2 Bauteile auf dem Dach

Alle Bauteile an und auf dem Dach sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sie ein ästhetisch ansprechendes Gesamtbild ergeben und mit der darunter liegenden Fassade harmonisieren. Es sind feingliedrige Konstruktionen zu wählen.

Dachaufbauten sind nur bei einer Dachneigung von mehr als 35° a.T. zulässig.

Pro Dachfläche sind jeweils nur zwei Arten von Bauteilen zugelassen (Ausnahme: Kamine, Lüftungsrohre etc.).

Giebellukarnen sind hochrechteckig zu erstellen. Dacheinschnitte sind nur auf der strassenabgewandten Seite zulässig und mit seitlich offenen Schlepp- oder Giebeldächern zu versehen.

Dachflächenfenster sind in die Dachhaut zu integrieren. Die Kombination von Dachflächenfenstern mit anderen Dachaufbauten auf ein und derselben Dachfläche ist nicht zulässig. Ausnahmen sind möglich bei einer durchgehenden Dachfläche über einer klar gegliederten Fassade mit Wohn- und Ökonomieteil. Pro Gebäudeteil dürfen Dachflächenfenster jedoch nicht mit anderen Dachaufbauten kombiniert werden.

Sonnenkollektoren, Parabolantennen etc. sind nur auf untergeordneten Nebengebäuden zulässig, wenn das Ortsbild hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 5.3 Massvorschriften für Dachaufbauten

Für die einzelnen Bauteile gelten folgende Maximalmasse:

Lukarnen in der unteren Dachfläche	Frontfläche 1.5 m ²
Kleingauben	Frontfläche 0.5 m ²
überdeckte Dacheinschnitte	Frontfläche 2.2 m ²
Glasziegelgruppen	Lichtfläche 0.4 m ²
Dachflächenfenster	Lichtfläche 0.3 m ²
Gesamtflächen für Dachflächenfenster und Glasziegelgruppen	Lichtfläche 2 % der zugehörigen Dachfläche

Die Bemessung der Frontflächen erfolgt an den äussersten Bauteilen der Dachaufbauten.

Von diesen Massvorschriften kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstellen ausnahmsweise abgewichen werden, wenn dabei eine gute Lösung erreicht wird.

§ 6 FREIRÄUME

Die Freiflächen sind im Sinne des ökologischen Ausgleiches und der Durchgrünung des Siedlungsraumes zu gestalten. Für die Bepflanzung sind einheimische! standortgerechte Arten zu wählen.

§ 6.1 Vorplatzbereich

Mögliche Nutzungsarten sind: Gärten und Grünanlagen, private Parkierungsplätze etc.

¹ Vorplätze dürfen nicht für Lagerzwecke genutzt werden. Der Vorplatzbereich ist von festen Bauten aller Art freizuhalten. Die Vorplätze sind sorgfältig zu gestalten. Wasserdurchlässige Beläge sind zwingend. Bestehende Vorgärten sind zu erhalten. Eine angemessene Fläche der Vorplätze ist als Grünfläche auszuweisen.

Die im Zonenplan markierten Vorgärten / Freihaltezonen sind zu erhalten.

² Einfriedigungen und Geländer dürfen die Höhe von 1.20 m ab fertigem Niveau nicht überschreiten. Sie sind in herkömmlicher Art auszuführen (Eisenstäbe, Staketen, Sockelmauern). Stütz- und Sockelmauern sind in ortsüblicher Weise auszuführen wie z.B. in Beton! Naturstein, roh oder verputzt.

§ 6.2 Hofstattbereich

¹ Der Hofstattbereich bildet als Grüngürtel einen wesentlichen Bestandteil des Dorfkerns. Er ist in diesem Charakter zu erhalten oder zu fördern und darf durch die zugelassene bauliche Nutzung nicht zerstört werden. Das bestehende Gelände soll möglichst nicht verändert werden.

² Für betrieblich notwendige Bauten und Einrichtungen von vorbestandenen Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben kann die Gemeinde in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden Ausnahmen gestatten.

§ 6.3 Garagenrampen

Zufahrtsrampen zu unterirdischen Einstellhallen sind so zu gestalten, dass sie das Orts- und Strassenbild nicht beeinträchtigen.

Offene, im Strassenbild sichtbare Rampen sind nicht zulässig.

§ 6.4 Dorftypische Bäume

Diese Bäume sind typisch für das Dorfbild: z.B. Linde, Quitte, Birne, Holunder und dergleichen. Die Bäume sind sachgemäss zu pflegen. Gefällte oder abgehende Bäume sind durch standortgerechte, einheimische und hochstämmige Laubbaumarten zu ersetzen.

Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

§ 6.5 Brunnen und Wegkreuze

Die im Plan bezeichneten Brunnen und das bezeichnete Wegkreuz sind geschützt. Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

§ 7 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE WERKE UND ANLAGEN

Die im Dorfkern ausgewiesene Zone für öffentliche Werke und Anlagen ist mit den Vorschriften der Kernzone überlagert und hat sich den allgemeinen Zielsetzungen der Kernzone zu unterziehen.

§ 8 BAUERNHOFZONE

¹ Als Bauernhofzone wird ein in der Siedlung gelegenes und zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörendes landwirtschaftliches Betriebs- und Wohngebäude mit dem betriebsnotwendigen Umschwung bezeichnet.

² Für die Bauernhofzone gelten grundsätzlich die Nutzungsvorschriften der Landwirtschaftszone. Betriebsbauten sind aber nur zugelassen, soweit sie für die konventionelle bäuerliche Bewirtschaftung benötigt werden und die Wohnnutzung nicht erheblich beeinträchtigen.

³ Die Aufhebung einer Bauernhofzone ist vor Ablauf von 15 Jahren nur gestattet, wenn die Betriebsgrundlagen für das landwirtschaftliche Gewerbe nicht mehr genügen oder wenn es veränderte Bedürfnisse der Ortsplanung dringend erfordern.

§ 9 ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZZONE

¹ Archäologische Schutzzonen bezwecken den Schutz archäologischer Geschichtszeugnisse sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung. Diese sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteile des kulturellen Erbes von Bedeutung.

² Innerhalb der Schutzzone sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige Nutzung¹ hinausgehen.

³ Vor unumgänglichen Bodeneingriffen in einer Schutzzone ist die Bewilligung der zuständigen Behörde (Archäologie Baselland) einzuholen, welche gegebenenfalls eine archäologische Untersuchung anordnet. Die Archäologie Baselland ist bestrebt, die Untersuchung in Absprache mit der Bauherrschaft durchzuführen, damit es zu keinen Bauverzögerungen kommt. Hierfür ist bei Bauvorhaben eine frühzeitige Information der Archäologie förderlich.

⁴ Archäologisch untersuchte Bereiche oder Bereiche, in denen die archäologischen Befunde durch moderne Baumassnahmen bereits gestört sind, sind aus den zu schützenden Bereichen auszuklammern. Entsprechende Situationen müssen im Einzelfall mit der zuständigen Behörde² geklärt werden.

¹ Bei landwirtschaftlicher Nutzung Pflugtiefe nicht tiefer als 20 cm (Verordnung zum Archäologiestgesetz § 5).

² Kontaktadresse: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Archäologie Baselland

Amthausgasse 7, 4410 Liestal

Tel. 061 9255088 (Sekretariat) 061 9256237 (B Rebmann)

Fax. 061 9256960, Mail: archaeologie@bl.ch

§ 10 BEWILLIGUNGSPFLICHT IN DER KERNZONE

Neue Farbgebungen und -änderungen an allen Bauten der Kernzone sind bewilligungspflichtig. Die Gemeinde entscheidet aufgrund von Farbmustern am Gebäude. Bei geschützten Bauten ist auch die kantonale Denkmalpflege zur Beurteilung beizuziehen. Bei erhaltenswerten Bauten entscheidet die Gemeinde von Fall zu Fall über den Beizug der kantonalen Denkmalpflege.

Gebäudeabbrüche, Zweckänderungen, bauliche Veränderungen und Aussenrenovationen von allen Bauten in der Kernzone sind bewilligungspflichtig und erfordern ein ordentliches Baugesuch.

Abbruchbewilligungen werden erst bei Vorliegen einer Baubewilligung für den entsprechenden Neu- oder Umbau erteilt.

Veränderungen von Gärten und Vorgärten unterliegen der Bewilligungspflicht durch den Gemeinderat.

§ 11 BAUGESUCHE IN DER KERNZONE

Nebst den üblichen Unterlagen gem. § 87 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz sind den Baugesuchen - je nach Bauabsicht - die Ansichten der angrenzenden Bauten, Detailpläne, Beschreibungen, Modelle, Farb- und Materialmuster usw. beizulegen. Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan mindestens im Massstab 1: 100 einzureichen.

§ 12 ÖFFENTLICHE BEITRÄGE

Bei kommunal geschützten Bauten kann die Gemeinde für fachspezifische Beratung sowie an bauliche Massnahmen Beiträge bis höchstens Fr. 5'000.- je Liegenschaft nach den vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien ausrichten.

§ 13 REKLAMEN

Reklamen müssen mit dem jeweiligen Baukörper und der Fassade harmonisieren.

Sie dürfen das Orts- und Strassenbild nicht stören.

Alle Reklamen, mit Ausnahme von Türschildern und kleineren Hinweistafeln bis zu einer Grösse von 0.2 m², sind bewilligungspflichtig.

§ 14 KONZEPTE DER GEMEINDE

Die Gemeinde kann zu gestalterischen Fragen im Dorfkern behördenverbindliche Konzepte oder Richtlinien erstellen oder bestehende Grundlagen als solche verwenden.

Beispiele für solche Konzepte und Grundlagen sind:

- Inventarisierung Dorfkern
- Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungskonzept
- Richtlinien zur Gestaltung von Vorplatzbereich, Hofstattbereich oder der Parkierung
- Architektonische Richtlinien

§ 15 VOLLZUG DER VORSCHRIFTEN

¹ Vollzugsbehörde

Der Vollzug dieser Zonenvorschriften, unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens, ist Sache des Gemeinderates. Er kann zur Sicherstellung der Zonenvorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Bedingungen stellen.

Der Gemeinderat hat bei der Beurteilung von Baugesuchen ein Mitspracherecht. Er kann im Baubewilligungsverfahren Ausnahmen von den Zonenvorschriften gestatten.

Die Beurteilung der Einpassung und Gestaltung der Bauvorhaben gemäss Ziffer 3 liegt im Kompetenzbereich des Gemeinderates und der zuständigen kantonalen Behörde.

² Beratende kommunale Fachkommission

Zur Beurteilung von Bauvorhaben kann der Gemeinderat eine beratende Fachkommission einsetzen.

³ Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle diesem Erlass widersprechenden früheren Beschlüsse sind aufgehoben. Dies gilt insbesondere für die Überbauungsvorschriften

aus den Jahr 1994.

⁴ Inkrafttretung, Anpassung

Die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Vorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Spätestens nach 15 Jahren sind die Vorschriften gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 16 BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 30.10.2007

Namens des Gemeinderates

Beschluss der Gemeindeversammlung: 04.12.2007

Der Gemeindepräsident:



Referendumsfrist bis 03.01.2008

Urnenabstimmung -----

Der Gemeindeverwalter:



Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt

Nr. 50 vom 13. Dezember 2007

Planaufgabe: 13. Dezember 2007 bis 17. Januar 2008

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Der Landschreiber:

genehmigt

mit Beschluss Nr. 569 vom 22. April 2008



Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. 17 vom 24.4.2008